

Benigen in einem Tage mit großer Anstrengung zurückgelegt werden könne; und endlich wird noch angeführt:

daß die Wirksamkeit der Ephoren, je weiter sie von den Parochien entfernt, desto mehr gelähmt sei, und daß es doch jedenfalls im öffentlichen Interesse liege, diese Wirksamkeit zu erhöhen, welcher Zweck keinesfalls durch beliebige nach der Vertlichkeit nicht nur nicht gebotene, sondern sogar unräthliche Veränderungen erreicht werden könne.

Hätte nun auch die Deputation, was das Formelle der vorliegenden Eingabe betrifft, nach der Behandlung, welche die bei der vorigen Ständeversammlung in derselben Angelegenheit eingereichte und im Eingange dieses Berichts erwähnte Eingabe in der ersten Kammer erfahren, sich dem Zweifel hingeben können, ob diese erneuerte Eingabe als eine Petition oder als eine Beschwerde im Sinne der Verfassungsurkunde und der provisorischen Landtagsordnung zu betrachten sei, so glaubte sie doch aus dem Grunde gänzlich davon absehen zu können und sie ohne weiteres als eine Beschwerde betrachten zu müssen, weil der Stand dieser Angelegenheit jetzt ein anderer ist, indem die fragliche Maaßregel damals nur erst beabsichtigt wurde, jetzt aber wirklich ausgeführt worden ist, hiernächst der Beschwerdeführer sie als solche selbst bezeichnet und die Kammer sie factisch durch die sofortige Ueberweisung an die unterzeichnete Deputation ebenfalls für eine Beschwerde erklärt hat.

War hiernächst den formellen Erfordernissen auch in so fern Genüge geleistet, als der Stadtrath in Frankenberg nicht nur schon früher, vor Ueberreichung seiner Beschwerde an die vorige Ständeversammlung, fruchtlos an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister sich gewendet gehabt hat, sondern auch später auf wiederholte Vorstellung bei dem hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts von diesem, wie aus der in beglaubter Abschrift beigebrachten Verordnung zu ersehen ist, abermals abfällig beschieden worden ist, so hat die Deputation keinen Anstand nehmen können, auf diese Eingabe näher einzugehen und das Ergebnis ihrer Berathung der geehrten Kammer in Folgendem vorzulegen:

Sie kann dabei nicht Umgang nehmen, einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der von der Staatsregierung in Bezug auf die Ephoriebezirke getroffenen organischen Maaßregel, welche auch die zur Beschwerde gezogene Abtrennung der Parochie Frankenberg von der Chemnitzer Ephorie zur Folge gehabt, zu werfen und Nachstehendes vorauszuschicken.

Bis zum Jahre 1820 bestand in den Erblanden eine grell hervortretende Ungleichheit der Ephoralbezirke. Ein Theil derselben hatte einen allzu großen Umfang, während ein anderer Theil derselben wieder viel zu klein war. So umfaßte z. B. die Ephorie Freiberg 74 Hauptpfarrorte ohne die Filiale, während der Ephorie Waldheim nur 7 Parochien zugetheilt waren.

Der ganze vormalige erzgebirgische Kreis ausschließlich der Schönburgischen Herrschaften mit einigen 70 □ Meilen und mehr als ½ Million Seelen war in nur 4 Ephoriebezirke: Zwickau, Chemnitz, Annaberg und Freiberg, vertheilt, während 4 andere Ephorien: Rochlitz, Golditz, Waldheim und Leisnig, zusammen mit nur 40 Parochialorten noch nicht einmal die Hälfte des Umfangs einer einzigen jener erzgebirgischen Ephorien erreichten.

Daß mit dieser großen Ungleichheit der Ephoriebezirke Uebelstände mancherlei Art verbunden gewesen und wahre Ge-

brechen sich zu Tage gelegt haben mögen, wird kaum in Zweifel gezogen werden können.

Vom genannten Jahre 1820 an stellte sich nun die Staatsregierung die Aufgabe, zur Beseitigung dieser Uebelstände und Gebrechen eine gleichmäßigere Eintheilung der Ephoriebezirke herbeizuführen. Dabei war sie jedoch durch die Interessen und erworbenen Rechte der Ephorieinhaber beengt und an einer schnellen und alle Bezirke umfassenden Durchführung jener Aufgabe behindert. Sie beschränkte sich daher darauf, nur bei eingetretenen Vacanzen eine Aenderung vorzunehmen und neue Ephorien durch Abzweigung eines Theils von zu großen Bezirken zu bilden.

So ward zuerst Radeberg von Dresden und Rossen von Freiberg abgezweigt, und später, nachdem das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gebildet worden, die Bildung von noch 11 neuen Ephorien ausgeführt.

Eine dringende Veranlassung zu einem weitem Vorschreiten in dieser Angelegenheit fand sich hierauf in der Errichtung der Kreisdirectionen und Bildung deren Bezirke. Denn bald danach wurden nicht nur von einer derselben Anträge auf thunlichste Enthebung von der Verwaltung rücksichtlich der außer ihrem Bezirke angestellten Ephoren gestellt, sondern auch von einer Pfarrgemeinde auf die Nachtheile hingewiesen, die aus einer solchen Anomalie für die Parochien erwachsen.

In Folge dessen entwarf nun das Ministerium einen Plan über Organisation der Ephoriebezirke, welcher, nachdem derselbe zuvor dem Landesconsistorium, den Kreisdirectionen, Amtshauptleuten, mehreren Superintendenten und Obrigkeiten zur Begutachtung vorgelegen, von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern genehmigt worden ist.

Dieser Plan war in der Hauptsache darauf berechnet,

- 1) Uebereinstimmung der Kreisdirections- und Ephoralbezirke und
- 2) Abstellung der auffallendsten Ungleichheiten in der Bezirksintheilung der Ephorien und Herstellung derselben nach mittlen Größen herbeizuführen.

Durch ihn ward den Beschwerden der Kreisdirectionen, Superintendenten und Parochianen abgeholfen, ein Fonds von 600 bis 700 Thlr. zur Verbesserung des Einkommens der ganz unverhältnißmäßig gering dotirten Ephorien erlangt, eine Erleichterung fast aller Superintendenten durch Verminderung der Reisekosten in Folge zweckmäßiger Abrundung ihrer Bezirke möglich und eine größere Wirksamkeit der Amtsthätigkeit der Ephoren erzielt.

Die unterzeichnete Deputation hat nun zwar die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser, die Ephoriebezirkseintheilung regelnden Maaßnahmen der Staatsregierung eben so wenig, als das Befugniß derselben, diese lediglich der Verwaltung anheimfallende Maaßregel ohne ständische Concurrenz durchzuführen, bezweifeln können.

Sie hat aber, was den vorliegenden zur Beschwerde gezogenen Fall betrifft, sich nicht verhehlen können, daß bei der Abtrennung der Parochie Frankenberg von der Ephorie Chemnitz und deren Ueberweisung an die Ephorie Waldheim die in dem